

## Antrag an die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2005

**Politische Gemeinde Aeugst a.A.**

vom Gemeinderat Aeugst a.A.  
genehmigt am 5. Oktober 2005

# **GEMEINDEORDNUNG vom 13. Dezember 2005**

## **I Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Gemeindeart  
Aeugst a.A. bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.
- Art. 2 Gemeindeordnung  
Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und ihrer Organe.
- Art. 3 Zweck / Aufgaben  
Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bevölkerung.  
Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.
- Art. 4 Amtsbezeichnung  
Die in der Gemeindeordnung sowie in den übrigen Verordnungen und Regelementen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiden Geschlechts offen.

## **II Die Stimmberechtigten**

### **1. Allgemeines**

- Art. 5 Politische Rechte  
Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.  
Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 6 Politischer Wohnsitz

Als Mitglied einer an der Urne gewählten Gemeindebehörde ist wählbar, wer in Aeugst a.A. politischen Wohnsitz hat.

Als Betreibungsbeamter/Gemeindeammann sowie Friedensrichter ist wählbar, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat.

Gibt das Mitglied einer Behörde gemäss Art. 8, Ziff. 2–3 den politischen Wohnsitz in der Gemeinde auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

## 2. Urnenwahl / Urnenabstimmung

Art. 7 Der Gemeinderat setzt die kommunalen Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder und Präsidium des Gemeinderates
2. Mitglieder und Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
3. 3 Mitglieder der Sozialbehörde
4. Friedensrichter

Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 zu wählenden Gemeindebehörden und des Friedensrichters werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 zu wählenden Gemeindebehörden und des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 5'000'000.- bei einmaligen und von mehr als 500'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz (§117) von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Beschlüsse:

1. Erlass und Änderung der Besoldungsverordnung
2. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht
3. Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen für das Verwaltungs- und Werkpersonal
4. Beteiligung an einem Gemeindereferendum

**3. Gemeindeversammlung**

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Ankündigung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. kantonale Geschworene

Art. 14 Zuständigkeiten

a) Allgemeines

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
3. Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne
4. Änderung der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
6. Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Zweckverbandsvereinbarungen
7. Schaffung neuer, ständiger, Stellen für das Verwaltungs- und Werkpersonal
8. Beteiligung an einem Gemeindereferendum
9. Vorberatung aller Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterstehen

b) Rechtsetzung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. Besoldungsverordnung
2. Verordnung über die Wasserversorgung
3. Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
4. Abfallverordnung
5. Polizeiverordnung
6. Weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, soweit dies nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist

c) Bau- und Planungsrecht

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. kommunalen Richtplan
2. Bau- und Zonenordnung
3. kommunalen Erschliessungsplan
4. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne

d) Finanzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Spezialbeschlüsse und Zusatzkredite für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 100'000.- bis 5'000'000.- bei einmaligen und von mehr als Fr. 25'000.- bis 500'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
4. Abnahme Jahresrechnungen
5. Genehmigung der Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen
6. Vorfinanzierung von Investitionen
7. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000.- im Einzelfall
8. Finanzielle Beteiligungen über Fr. 100'000.- im Einzelfall die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
9. Eventualverbindlichkeiten von mehr als 100'000.- im Einzelfall

e) Anderes

Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

### **III. Behörden**

#### **1. Allgemeines**

- Art. 15      Geschäftsführung
- Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.
- Art. 16      Behördenkonferenz
- Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.
- Art. 17      Sekretariate / Protokolle / Information
- Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.
- Die Sekretariate unterstehen sachlich den Verwaltungsvorstehern bzw. Kommissionspräsidenten, personell und organisatorisch dem Gemeindegeschreiber. Akten und Protokolle sind der Gemeindeganzlei zur Archivierung zu übergeben.
- Art. 18      Protokoll
- Wo Gemeindegesetz und Gemeindeordnung nichts anderes bestimmen, sind die Protokolle der Ausschüsse, der vorberatenden Kommissionen sowie die Verfügungen der Abteilungsvorsteher regelmässig der übergeordneten Behörde vorzulegen.
- Art. 19      Aufgabendelegation
- Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können die Besorgung einzelner Geschäfts- oder Aufgabenbereiche befristet oder dauernd einzelnen oder mehreren Mitgliedern ihrer Behörde in eigener Verantwortung übertragen.
- Bei der jeweiligen Gesamtbehörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- Art. 20      Abteilungsbefugnisse
- Die Abteilungsvorsteher oder Ausschüsse behandeln, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, alle in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte als beratende und ausführende Organe der Gesamtbehörde.

## 2. Gemeinderat

Art. 21

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern.

Art. 22

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer

a) aus seiner Mitte

1. 1. und 2. Vizepräsident
2. Ressortvorsteher und deren Stellvertreter
3. Präsidium und Mitglieder von Ausschüssen
4. Präsidium der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, sofern nicht die Urnenwahl vorgeschrieben ist
5. Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen

b) in freier Wahl

1. Mitglieder und Präsidium der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
2. Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
3. Mitglieder des Wahlbüros

c) ernennt oder stellt an:

1. Gemeinbeschreiber und das voll-, teilzeit und nebenamtlich beschäftigte Personal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
2. Gemeindeammann/Betriebsbeamten
3. Mitglieder des zivilen Gemeindeführungstabes
4. Kader der Feuerwehr

Art. 23

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von

1. Friedhofverordnung
2. Weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat steht zu

1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. Vorberatung und Antragstellung bei Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung
3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
4. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die gesamte Finanzverwaltung, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind
5. Aufsicht über die Erfüllung übertragener Aufgaben
6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren und die Entlassung aus dem Bürgerrecht
7. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
8. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
9. Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
10. Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
11. Schaffung von Aushilfs- und Lehrstellen
12. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt das gesamte Finanzwesen der Gemeinde. Er ist insbesondere zuständig für den Voranschlag, die Finanzplanung und das Controlling. Er legt frühzeitig die finanziellen Ziele für den Voranschlag und den Finanzplan fest.

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - 3.1 einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-
  - 3.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.- im Jahr
  - 3.3 finanzielle Beteiligungen bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
  - 3.4 Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis zu einem Wert von Fr. 300'000.-
  - 3.5 Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 100'000.- im Einzelfall
  - 3.6 Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde und Eingehung der insbesondere mit Anleihen verbundenen Bürgschaften

## 2.1 Verwaltungsabteilungen

- Art. 26      Bildung von Verwaltungsabteilungen
- Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen. Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur deren Übernahme verpflichtet.
- Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisungen Änderungen vorzunehmen.
- Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll.
- Art. 27      Verwaltungsvorsteher und Ausschüsse
- Soweit nicht die Gemeindeordnung die Bestellung von ständigen Ausschüssen vorschreibt, beschliesst der Gemeinderat, welche Geschäfte durch die Verwaltungsvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.
- Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsvorstehern und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- Art. 28      Beratende Ausschüsse und Kommissionen
- Ausser den in der Gemeindeordnung aufgeführten ständigen beratenden Kommissionen und Ausschüssen kann der Gemeinderat den Verwaltungsabteilungen bei Bedarf weitere beratende Kommission begeben.
- Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.
- In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.
- Art 29      Protokollführung
- Über die Beschlüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorsteher und der Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen.



Art. 30 Es bestehen folgende Verwaltungsabteilungen

- Präsidiales
- Finanzen
- Gesundheit + Umwelt
- Hochbau
- Kultur + Freizeit
- Land- und Forstwirtschaft
- Liegenschaften
- Planung
- Sicherheit
- Soziales
- Tiefbau
- Wasserversorgung

Art. 31 Gemeindepräsident

Dem Gemeindepräsidenten stehen neben den übrigen ihm zugeteilten Verwaltungsabteilungen insbesondere zu:

1. Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates
2. Bürgerrechtswesen
3. Aufsicht über den Gemeindegemeinschafter
4. Allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
5. Leitung des Wahlbüros
6. Leitung der Gemeindeversammlung
7. Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit diese Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist
8. Leitung des Gemeindeführungsstabes
9. Pflege der wirtschaftlichen Interessen
10. Information der Öffentlichkeit in wichtigen Gemeindeangelegenheiten

Art. 32 Gemeindegemeinschafter

Der Gemeindegemeinschafter ist Personalverantwortlicher und leitet die Gemeindeverwaltung. Er ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das Personal aus. Er ist befugt, den einzelnen Angestellten nötigenfalls auch Arbeiten aus anderen Verwaltungszweigen zuzuweisen, und er überwacht die Anwendung der Personalvorschriften.

Der Gemeindeschreiber besorgt im besonderen folgende Aufgaben:

1. Rechtliche und fachliche Beratung des Gemeinderates und die Unterstützung der Mitglieder des Gemeinderates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
2. Koordination der Geschäfte des Gemeinderates zusammen mit dem Gemeindepräsidenten
3. Protokollführung über die Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und Ausschüsse, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt
4. Protokollführung über die Gemeindeversammlung
5. Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen, deren Protokollführung ihm übertragen ist
6. Gewährleistung der regelmässigen Information der Bevölkerung
7. Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Gemeinderates
8. Organisation des Wahlbüros

Art. 33            Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Gemeindepräsident führt gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Politische Gemeinde.

Art. 34            Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr aus dem Gesetz übertragenen und vom Gemeinderat beschlossenen Aufgaben und Leistungen wirkungsorientiert, wirtschaftlich und zum Wohl der Bevölkerung.

## **IV.            Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

Art. 35            Aufgaben / allgemeine Befugnisse

Für einzelne Verwaltungsbereiche werden selbständige Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gebildet, die den Gemeinderat von behördlicher Arbeit und Verantwortung entlasten.

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen vertreten die Gemeinde gegenüber Dritten in der Erfüllung der ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Darin eingeschlossen ist auch das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung. Sie verfügen über die mit dem Voranschlag oder mit anderen Gemeindebeschlüssen bewilligten Kredite für ihre Aufgabengebiete.

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen und Pflichten dem Präsidium, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehrerer Mitgliedern übertragen. Sie können aber auch für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.

Art. 36 Anträge an die Stimmberechtigten  
Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme weiterleitet.

### **1. Sozialbehörde**

Art. 37 Zusammensetzung  
Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Der Sozialvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident. Dieser gehört ein weiteres Mitglied des Gemeinderates an. Die drei weiteren Mitglieder werden durch die Urne gewählt.  
Die Sozialbehörde konstituiert sich selbst.

Art. 38 Aufgaben  
Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen (Fürsorge- und Vormundschaftswesen). Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39 Finanzielle Befugnisse  
Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen des Sozialwesens in eigener Kompetenz über:  
1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzung und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind  
2. gebundene Ausgaben  
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben  
a) Neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.-  
b) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.-, insgesamt höchstens Fr. 2'000.- im Jahr

Das Präsidium verfügt in dringenden Fällen über eine selbständige Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.- im Einzelfall.

## **V Beratende Kommissionen**

### **1. Baukommission**

Art. 40 Zusammensetzung  
Die Baukommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Der Hochbauvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Baukommission und ist deren Präsident. Dieser gehört ein weiteres Mitglied des Gemeinderates an. Die drei weiteren Mitglieder wählt der Gemeinderat in freier Wahl. Das Vorschlagsrecht der Bevölkerung ist sicher zu stellen.

Art. 41 Aufgaben

Die Baukommission prüft und stellt dem Gemeinderat Antrag zu:

1. Baugesuchen
2. Belangen des Heimatschutzes und der Denkmalpflege
3. Bauprojekten der Politischen Gemeinde
4. Öffentlichen und privaten Gestaltungsplänen

**2. Umweltkommission**

Art. 42 Zusammensetzung

Die Umweltkommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Der Gesundheits- und Umweltvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Umweltkommission und ist deren Präsident. Die vier weiteren Mitglieder wählt der Gemeinderat in freier Wahl. Das Vorschlagsrecht der Bevölkerung ist sicher zu stellen.

Art. 43 Aufgaben

Die Umweltkommission besorgt selbständig nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung das Gesundheitswesen sowie die weiteren, der Gesundheit- und Umweltabteilung übertragenen Aufgaben.

Die Umweltkommission organisiert sich selbständig und beschliesst in eigener Kompetenz über den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

**3. Weitere Kommission**

Art. 44 Der Gemeinderat kann weitere beratende Kommissionen bilden und die Mitglieder sowie deren Anzahl frei wählen. Die Kommissionen organisieren sich selbständig und beschliessen in eigener Kompetenz über den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

**VI Rechnungsprüfungskommission**

Art. 45 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Sie konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 46 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 47 Referenten und Akten

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 48 Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Jahresrechnungen gelten die Fristen von § 37 der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte sind in der Regel innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig für die Aktenaufgabe, spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag schriftlich mitzuteilen.

## **VII Wahlbüro**

Art. 49 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern, die in Aeugst a.A. Wohnsitz haben müssen, und dem Gemeindeschreiber als Sekretär. Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder. Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **VIII Gemeindeammann / Betriebsbeamter**

Art. 50 Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die entsprechenden, in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Die Ernennung oder die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat der auch die Entschädigung festlegt und das Amtlokal bestimmt.

## **IX Friedensrichter**

Art. 51 Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt durch die Urne. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest und bestimmt das Amtlokal.

## **X Schlussbestimmungen**

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 14. Juli 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Sollte der Regierungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen formelle Abänderungen am vorliegenden Text anordnen, so ist der Gemeinderat befugt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen.

## **XI Kommunale Genehmigung**

Die vorstehende Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Aeugst a.A. wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2005 angenommen.,

**NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE AEUGST A.A.**

**Ruedi Bieri**  
Gemeindepräsident

**Hans-Rudolf Meier**  
Gemeindeschreiber

## **XII Kantonale Genehmigung**

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. ....  
vom ..... genehmigt.

**VOR DEM REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH**

**Staatsschreiber**